

Retouren an Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat

Herrn
Bürgermeister
Georg WILLI
HIER

Stadtmagistrat

Geschäftsstelle für Gemeinderat
und Stadtsenat

Sachbearbeiter Mag.^a Susanne Plankensteiner
Telefon +43 512 5360 2302
Fax +43 512 5360 1709
Email post.geschaefsstelle.gemeinderat
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 05.12.2018

**Richard-Berger-Straße 10, Weiternutzung des Traglufthallen-Nebengebäudes;
Zahl GfGR/172/2018;
ANFRAGE von GR Plach (SPÖ) vom 15.11.2018;
BEANTWORTUNG unter Einbeziehung der Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

GR Plach hat am 15.11.2018 folgende Anfrage eingebracht, zu deren einzelnen Punkten die Antworten eingefügt wurden:

Weiternutzung des Traglufthallen-Nebengebäudes Richard-Berger-Straße 10: Gemäß § 18 Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck (GOGR) wird folgende Anfrage an Bürgermeister Georg Willi als ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenats gestellt:

Frage 1: *Ist aus rechtlicher Sicht der Stadt Innsbruck ein Abbruch des Nebengebäudes vorzunehmen? Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage? Wenn nein, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage?*

Antwort: **Aus baurechtlicher Sicht ist nach derzeitigem Stand das Nebengebäude zu entfernen. Die Traglufthalle und auch das gegenständliche Nebengebäude wurden mit Bescheid vom 29.07.2016, Zl. Maglbk/14164/BW-BV-BAWZ/3, für den Zweck der Grundversorgung vorübergehend für die Dauer von zwei Jahren bewilligt. Diese Frist ist mittlerweile verstrichen.**

Gemäß § 54 Abs. 12 Tiroler Bauordnung (TBO) 2018 hat die/der aufgrund der Bauanzeige Berechtigte oder deren/dessen Rechtsnachfolger/in das betreffende Gebäude nach Ablauf der Frist zu beseitigen. Kommt die-/derjenige dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihr/ihm die Behörde mit Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzutragen.

Frage 2: Welche Maßnahmen werden derzeit ergriffen, um einen Abriss zu verhindern?

Antwort: Mit Ansuchen vom 08.11.2018 wurde neuerlich ein Antrag auf Erteilung einer befristeten Bewilligung gemäß § 53 TBO 2018 für die Verwendung als Notschlafstelle für Frauen und Kinder bis 15.04.2020 gestellt. Das Verfahren ist derzeit noch anhängig. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen und einem entsprechend positiven Baubescheid könnte das Nebengebäude als Notschlafstelle bis zum 15.04.2020 rechtmäßig weiterverwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Nebengebäude endgültig zu entfernen.

Einer dauerhaften Bewilligung steht insbesondere die Flächenwidmung entgegen und wurde das Gebäude über die Grundstücksgrenzen hinweg errichtet, sodass ein Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht.

Frage 3: Wenn kein Abriss notwendig ist, welche Umnutzung bzw. Weiternutzung ist derzeit seitens der zuständigen Ämter und des politisch Verantwortlichen angedacht?

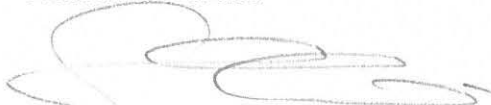
Antwort: Nachdem das Gebäude aus rechtlicher Sicht zu entfernen ist, ist seitens der Mag.-Abt. III, Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, keine Umnutzung bzw. Weiternutzung angedacht. Dies insbesondere auch auf Grund des Widerspruchs zum Bebauungs- und Flächenwidmungsplan. Zudem stellt das Gebäude im Hinblick auf seine Platzierung, Größe und Nutzung weder eine bodensparende noch eine zweckmäßige Bebauung dar und steht einer städtebaulich qualitätsvollen sowie wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der Gesamtliegenschaft im Wege.

Aus Sicht des politisch Verantwortlichen ist eine Nutzung der Anlage über den Zeitraum der befristeten Bewilligung als Notschlafstelle – sofern diesbezüglich ein positiver Bescheid ergeht – aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.

Angefallener zeitlicher Arbeitsaufwand für die Erstellung der Beantwortung

3 h	45 min
-----	--------

Freundliche Grüße



Mag.ª Susanne Plankensteiner